

## **SUP-pflichtige Fachpläne in der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle – die neuen Klagemöglichkeiten der Umweltverbände nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a) UmwRG**

### **Gliederungsübersicht**

#### **I. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des UmwRG und ihr supranationaler Hintergrund**

1. SUP-pflichtige Pläne und Programme als Gegenstand der umweltrechtlichen Verbandsklage
2. Erneute Novellierungsbedürftigkeit nach dem „Protect“-Urteil des EuGH vom 20. Dezember 2017
3. Die bisherigen Klagemöglichkeiten gegen SUP-pflichtige Pläne
4. Quantitative und qualitative Ausweitung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten

#### **II. Prozessuale Weichenstellungen**

1. Die materielle Präklusion nach § 7 Abs. 3 UmwRG
2. § 47 VwGO als Regelklageart für die prinzipale Plankontrolle

#### **III. Die Überprüfung der Pläne anhand einiger Beispiele**

1. Bundesfachplanungen nach den §§ 4 und 5 NABEG (Nr. 1.11 der Anlage 5 UVPG)
  - a) *Streit um die Überprüfbarkeit der Bundesfachplanung*
  - b) *Gesetzgeberische Sonderbehandlung des Netzausbaus – weitere diskrete Ausnahmen*
  - c) *Undurchsichtigkeit der Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verbandsklagerechte*
2. Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 BImSchG (Nr. 2.2 der Anlage 5 UVPG)
  - a) *Anerkennung eines Rechts auf Aufstellung oder Ergänzung des Luftreinhalteplans*
  - b) *Bisherige Verwaltungsstreitverfahren und ihre Rechtsprobleme*
  - c) *Insbesondere: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018*
  - d) *Perpetuierung der offenen Rechtsfragen*
3. Wasserwirtschaftliche Planungen (Nr. 1.4 der Anlage 5 UVPG)
  - a) *Die Wasserrahmenrichtlinie und das (bislang) verfehlt Ziel des guten Gewässerzustands*
  - b) *Einklagbarkeit des guten Gewässerzustands?*
  - c) *Ungereimtheiten in den Anwendungsbereichen von SUP und Verbandsklage*
  - d) *Möglichkeiten zur Einbeziehung der Bewirtschaftungspläne in die gerichtliche Überprüfung*
  - e) *Grenzen einer gerichtlichen Überprüfbarkeit der Maßnahmenprogramme*

#### **IV. Probleme und Perspektiven im Hinblick auf die neuen Klagemöglichkeiten**

1. Bedeutungszuwachs der gerichtlichen Kontrolle – Verschiebungen in der Gewaltenbalance
2. Bedeutungszuwachs der Verbände und korrespondierende Missbrauchspotentiale
3. Konsequenzen für den Individualrechtsschutz?

## Auszug aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

### § 1 Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen: ...

4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach

a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder

b) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird; ...

<sup>2</sup>Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. <sup>3</sup>Unberührt bleiben ...

3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ...

## Auszug aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

### Anlage 5 Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ (gekürzt und unvollständig)

Nr.	Plan oder Programm
1.	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene ...
1.2	Ausbaupläne nach § 12 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese ...
1.3	Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes ...
1.4	Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes
1.5	Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes
1.6	Raumordnungsplanungen des Bundes nach § 17 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes
1.8	Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs
1.9	Maßnahmenprogramme nach § 45h des Wasserhaushaltsgesetzes
1.10	Bundesbedarfspläne nach § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes
1.11	Bundesfachplanungen nach den §§ 4 und 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ...
1.13	Das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c des Atomgesetzes
1.14	Bundesfachpläne Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 2
2.1	Lärmaktionspläne nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.2	Luftreinhaltepläne nach § 47 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.3	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
2.5	Abfallwirtschaftspläne nach § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ...
2.6	Abfallvermeidungsprogramme nach § 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes...
2.12	Aktionspläne nach § 40d des Bundesnaturschutzgesetzes

## **Auszug aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**

### **§ 7 Besondere Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen**

(2) <sup>1</sup>Über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder deren Unterlassen entscheidet im ersten Rechtszug das Oberverwaltungsgericht, auch wenn kein Fall des § 47 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt. <sup>2</sup>Ist eine Gestaltungs- oder Leistungsklage oder ein Antrag nach § 47 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statthaft, ist § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden ...

(3) <sup>1</sup>Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach Absatz 2 mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können ...

## **Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz**

### **§ 82 Maßnahmenprogramm**

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

### **§ 83 Bewirtschaftungsplan**

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 28 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 29 Absatz 2 bis 4, den §§ 44 und 47 Absatz 2 Satz 2 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 30, 31 Absatz 2, den §§ 44 und 47 Absatz 3 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 31 Absatz 1, den §§ 44 und 47 Absatz 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands, ...